

# AMTSBLATT STADT GRIMMA



14. Jahrgang

30. /31. Mai 2009

6. Ausgabe

## Wahlbekanntmachung Stadt Grimma

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009 finden gleichzeitig – und in den selben Wahlräumen statt:
  - die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
  - die Stadtratswahl
  - die Wahl der Ortschaftsräte Beiersdorf, Döben, Großbardau und Höfgen.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Grimma ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses, um 17.00 Uhr in der Marktgasse 2 (Räumlichkeiten des Ordnungsamtes) in 04668 Grimma, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament:	Weißlich
Stadtratswahl:	Gelb
Ortschaftsratswahl Beiersdorf:	Rot
Ortschaftsratswahl Döben:	Hellgrün
Ortschaftsratswahl Großbardau:	Hellblau
Ortschaftsratswahl Höfgen:	Rosa

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 3.1. Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

1. Die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie
2. jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge
3. rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2. Jeder Wähler hat bei **Wahl zum Stadtrat** und zum **Ortschaftsrat jeweils drei** Stimmen:

- 3.2.a Der Stimmzettel enthält für die **Stadtratswahl** und die **Wahl zu den Ortschaftsräten in Großbardau und Höfgen:**

1. unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 Kommunalwahlordnung (KomWO) bestimmten Reihenfolge
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge. Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- 3.2.b Der Stimmzettel enthält für die **Wahl zu den Ortschaftsräten in Beiersdorf und Döben:**

1. einen zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe der Bezeichnung
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge
3. drei freie Zeilen. Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere wählbare Personen gewählt werden. Der Wähler kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel Be-

werber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, sofern das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können:
  - a) bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** durch Stimmabgabe
    - in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
    - bei den **Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum des für Sie zuständigen Wahlgebietes in der Stadt**  
oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt – für jede Wahl gesondert, für die er wahlberechtigt ist – einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem/den jeweiligen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen

übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei den angegebenen Stellen abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes (EuWG)).  
Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch andere Gebrechen gehindert ist, seine Stimme abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB)).

  
**Matthias Berger**  
Oberbürgermeister



Grimma, 30. Mai 2009

## **Korrektur der Öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Stadt Grimma für die Ortschaftsratswahl in Beiersdorf am 07. Juni 2009 (Bekanntmachung vom 09./10. Mai 2009)**

Im zugelassenen Wahlvorschlag „**Wählervereinigung Beiersdorf**“ lauten die korrekten Daten zum Bewerber:

<b>Wählervereinigung Beiersdorf</b>	<b>4. Merres, Holger</b>	Fensterbauer	1970	Hohnstädter Straße 1 04668 Grimma / OT Beiersdorf
-------------------------------------	--------------------------	--------------	------	--

**Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.**

Impressum:

Herausgeber:

Redaktion Sonderveröffentlichung:

Satz, Druck und Vertrieb:

Kostenlose Zustellung und Verteilung

Stadtverwaltung Grimma · Markt 16/17 · 04668 Grimma

Frau Kerstin Ulbricht, Telefon (03437) 98 58 210 · Fax: 98 58 226 · www.grimma.de

Druckerei Bode GmbH · Domplatz 12 · 04808 Wurzen · Telefon (03425) 90 54 3 · db.wurzen@t-online.de  
www.druckereibode-wurzen.com